
Betroffenheits-Prüfbogen

Fällt unsere Einrichtung unter das BSIG? Prüfung nach § 28
BSIG

DIREKT EINSETZBAR

Einrichtungsart und Größenschwelle in der Reihenfolge des Gesetzes prüfen – mit dokumentiertem Prüfpfad statt Bauchgefühl.

- Für Geschäftsleitung, Compliance, Informationssicherheit und Recht
- Rechtsstand 21. Juli 2026 – Wortlaut § 28 BSIG verifiziert
- Als Arbeitsunterlage – nicht als individuelle Rechtsberatung

So funktioniert die Prüfung

Ob eine Einrichtung unter das BSIG fällt, richtet sich nach § 28 BSIG. Maßgeblich sind zwei Dinge, die zusammen erfüllt sein müssen: die Zuordnung zu einer Einrichtungsart der Anlagen 1 oder 2 und das Überschreiten einer Größenschwelle. Die Prüfung läuft deshalb in dieser Reihenfolge.

DER HÄUFIGSTE LESEFEHLER

Die Größenschwellen sind gemischt verknüpft. Die Mitarbeiterzahl steht alternativ zum Finanzkriterium – wer sie überschreitet, ist erfasst, ganz unabhängig vom Umsatz. Innerhalb des Finanzkriteriums müssen Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme dagegen beide über der Grenze liegen. Ein niedriger Umsatz allein entlastet also nicht.

Schritt 0 – Greift ein Sonderfall?

Für einige Einrichtungen gilt die allgemeine Größenschwelle nicht. Trifft einer dieser Punkte zu, endet die Prüfung hier und ist gesondert zu führen:

- ☐ Wir betreiben eine kritische Anlage
- ☐ Wir sind qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter, TLD-Name-Registry oder DNS-Diensteanbieter
- ☐ Wir bieten öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste an oder betreiben öffentliche Telekommunikationsnetze
- ☐ Keiner dieser Punkte trifft zu – weiter mit Schritt 1

Die ersten beiden Gruppen gelten unabhängig von ihrer Größe als besonders wichtige Einrichtungen. Für die dritte Gruppe gilt eine eigene, niedrigere Schwelle (mindestens 50 Mitarbeiter oder jeweils über 10 Millionen Euro Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme).

Schritt 1 – Einrichtungsart nach Anlage 1

Anlage 1 BSIG führt die Sektoren besonders wichtiger Einrichtungen. Ist unsere Tätigkeit einer der dort bestimmten Einrichtungsarten zuzuordnen?

- ☐ Energie
- ☐ Transport und Verkehr
- ☐ Finanzwesen
- ☐ Gesundheit
- ☐ Wasser
- ☐ Digitale Infrastruktur
- ☐ Weltraum

Schritt 2 – Einrichtungsart nach Anlage 2

Anlage 2 BSIG führt die Sektoren wichtiger Einrichtungen. Diese Stufe wird am häufigsten übersehen, weil sich die erfassten Branchen selbst meist nicht als kritische Infrastruktur verstehen.

- ☐ Transport und Verkehr: Post- und Kurierdienste
- ☐ Abfallbewirtschaftung
- ☐ Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen
- ☐ Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln
- ☐ Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren
- ☐ Anbieter digitaler Dienste
- ☐ Forschung

ZUGEORDNETE EINRICHTUNGSART

Konkrete Einrichtungsart aus Anlage 1 oder 2 und die Tätigkeit, die sie auslöst

VERNACHLÄSSIGBARE NEBENTÄTIGKEITEN

Bei der Zuordnung können solche Geschäftstätigkeiten unberücksichtigt bleiben, die im Hinblick auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtung vernachlässigbar sind (§ 28 Absatz 3 BStG). Wird davon Gebrauch gemacht, sollte die Begründung hier festgehalten werden.

Schritt 3 – Größenschwelle bestimmen

Erst wenn eine Einrichtungsart zugeordnet ist, kommt es auf die Größe an. Bitte die drei Werte eintragen und anschließend die Schwellen abgleichen.

MITARBEITERANZAHL

Nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG bestimmt

JAHRESUMSATZ

In Euro, letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr

JAHRESBILANZSUMME

In Euro, letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr

PARTNER- UND VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Die Werte sind nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG zu bestimmen (ohne Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs). Daten von Partner- oder verbundenen Unternehmen sind grundsätzlich hinzuzurechnen. Sie bleiben nur außer Betracht, wenn das Unternehmen mit Blick auf Beschaffenheit und Betrieb seiner informationstechnischen Systeme tatsächlich unabhängig ist. Die eigene Mitarbeiterzahl ist also nicht in jedem Fall die maßgebliche.

Schritt 4 – Schwellen abgleichen

In jeder Zeile genügt es, wenn eine der beiden Spalten erfüllt ist. Innerhalb der Finanzspalte müssen jedoch beide Werte über der Grenze liegen.

Kategorie	Mitarbeiter	oder Umsatz und Bilanzsumme	Erfüllt
Besonders wichtig (Anlage 1)	mind. 250	über 50 Mio. € und über 43 Mio. €	☐
Wichtig (Anlagen 1 und 2)	mind. 50	jeweils über 10 Mio. €	☐

Sind beide Zeilen erfüllt, geht die obere vor: Besonders wichtige Einrichtungen sind aus der Kategorie der wichtigen Einrichtungen ausgenommen. Einrichtungen der Bundesverwaltung sind aus beiden Kategorien ausgenommen.

Schritt 5 – Einschätzung festhalten

Die Einordnung einer konkreten Einrichtung bleibt eine Einzelfallprüfung. Dieser Bogen stellt keine Betroffenheit fest, sondern dokumentiert, auf welcher Grundlage die Einrichtung zu ihrer Einschätzung gekommen ist.

- ☐ Einschätzung: besonders wichtige Einrichtung
- ☐ Einschätzung: wichtige Einrichtung
- ☐ Einschätzung: nach derzeitigem Stand nicht erfasst
- ☐ Offen – rechtliche Prüfung erforderlich

BEGRÜNDUNG DER EINSCHÄTZUNG

Welche Einrichtungsart, welche Schwelle, welche Zurechnung?

OFFENE PUNKTE UND WER SIE KLÄRT

Etwa Konzernzurechnung, Sonderfälle oder mehrdeutige Einrichtungsarten

Schritt 6 – Wenn die Einrichtung erfasst ist

Aus der Einordnung folgen unmittelbar weitere Pflichten. Die wichtigsten Anschlusspunkte:

- Registrierung: Die Angaben sind spätestens drei Monate zu übermitteln, nachdem die Einrichtung erstmals oder erneut als besonders wichtige oder wichtige Einrichtung gilt (§ 33 Absatz 1 BSIG) – ein einheitlicher Stichtag existiert nicht.
- Risikomanagementmaßnahmen nach § 30 BSIG, einschließlich grundlegender Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen (§ 30 Absatz 2 Nummer 7 BSIG).
- Umsetzungs- und Überwachungspflicht der Geschäftsleitung nach § 38 Absatz 1 BSIG.
- Schulungspflicht der Geschäftsleitung nach § 38 Absatz 3 BSIG – sie trifft jede Person der Geschäftsleitung einzeln.

NÄCHSTER SCHRITT

Konkrete Maßnahme und Termin

VERANTWORTLICH

Name und Funktion

ERNEUTE PRÜFUNG BEI

Etwa Wachstum, Zukauf, neue Geschäftstätigkeit

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT VERANTWORTLICHE STELLE

RECHTLICHER HINWEIS

Dieser Inhalt vermittelt allgemeines Grundlagenwissen und ersetzt keine Rechtsberatung. Alle Angaben beziehen sich auf den angegebenen Recherchestand (21. Juli 2026); der Rechtsrahmen zur NIS-2-Umsetzung kann sich ändern und ist vor verbindlicher Nutzung zu prüfen. Die Handreichung des BSI enthält Empfehlungen. Verbindlich ist der Gesetzeswortlaut; die maßgebliche Auslegung obliegt den Gerichten. Ob eine Einrichtung als besonders wichtige oder wichtige Einrichtung unter das BSIG fällt, ist im Einzelfall zu prüfen und wird hier nicht verbindlich festgestellt. Konkrete Zuständigkeiten, Fristen und interne Abläufe sind Beispiele und an die eigene Organisation anzupassen; bei konkreten Rechtsfragen ist fachkundiger Rat einzuholen.